

Beschlüsse über Promotionsangelegenheiten

(Promotionsausschuss 14.10.2010, Fachbereichsrat 25.10.2010)

Neben der für alle naturwissenschaftlichen Fachbereiche gültigen Promotionsordnung (Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993), in der die wesentlichen Bestimmungen zu Promotionen dargelegt sind, gelten für Promovenden im Fachbereich 14 die folgenden Beschlüsse.

1. Annahme von FH-Absolventen:

Für die Zulassung besonders qualifizierter FH-Absolventen zur Promotion müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein/e Hochschullehrer/in des Fachbereichs (nach §4 Abs. 2 der Promotionsordnung) muss bereit sein, die Arbeit zu betreuen.
2. Es muss sich um eine interne Promotion handeln, d.h. der/die FH-Absolvent/in muss in einem Arbeitskreis am Fachbereich 14 seine/ihre Dissertation anfertigen.
3. Es muss eine abgeschlossene Diplom- oder Master-Prüfung an einer Fachhochschule in Biochemie/Chemie oder einem benachbarten Fach mit mindestens „gut“ (beglaubigte Kopie oder Original) vorgelegt werden,
4. ein befürwortendes Gutachten über die Fähigkeit zur Anfertigung einer Dissertation, ausgestellt von dem/der Fachhochschulprofessor/in, der/die die Diplomarbeit betreut hat,
5. und ein positives Gutachten von einem/er hauptamtlichen Professor/in des Fachbereichs über die grundsätzliche wissenschaftliche Befähigung.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand/in und die zu erbringenden Zusatzleistungen auf der Basis der Studienleistungen, der Gutachten und einer Kenntnisprüfung.

2. Annahme zur Promotion bei langen Studienzeiten:

Wurde die Regelstudienzeit bis zum Abschluss in dem maßgeblichen Studienfach um mehr als 4 Fachsemester überschritten, ist dies vom Antragsteller /von der Antragstellerin zu begründen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob der Antrag abgelehnt wird oder eine Zulassung unter Auflagen möglich ist. Im Falle einer Zulassung mit Auflagen bekommt der Promovend/die Promovendin einen zusätzlichen Betreuer/in aus den Reihen der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrern zugeteilt, dem/der er einmal jährlich über den Fortgang der Promotion berichten muss und der/die wiederum dem Promotionsausschuss berichtet.

3. Dissertation:

Bei Abgabe der Dissertation muss ein **Lebenslauf** (mit wissenschaftlichem Werdegang) sowie eine **Publikationsliste** beigefügt werden.

Wird die Dissertation in **englischer Sprache** verfasst, muss sie eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.

Auf Antrag ist die Anfertigung einer **publikationsbasierten Dissertation** möglich. Es muss klar zum Ausdruck kommen, welchen Anteil der/die Promovend/in an der jeweiligen Publikation hat. Die Gutachter sollen beurteilen, ob die Publikationen nach Inhalt und Zahl dem allgemeinen Qualitätsstandard entsprechen.

Die publikationsbasierte Dissertation sollte neben den Publikationen eine 20-30-seitige Einführung enthalten, mit theoretischem Hintergrund, der Diskussion vorangegangener relevanter Arbeiten und Darstellung der zu überprüfenden Hypothesen.

Im 20-30-seitigem Hauptteil der Arbeit sollten die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt und der Zusammenhang der einzelnen Publikationen dargelegt werden. Des weiteren sollen die Ergebnisse diskutiert und Schlussfolgerungen für zukünftige Forschungsarbeiten gezogen werden.

Hinzu kommt:

- eine fünfseitige deutsche Zusammenfassung, wenn die Arbeit in englischer Sprache verfasst wurde,
- eine kurze Darstellung, welchen Anteil der/die Autor/in an den einzelnen Publikationen hat (muss höchstens ein bis zwei Seiten umfassen),
- und der Lebenslauf.

Um eine solche publikationsbasierte Dissertation genehmigt zu bekommen, ist es erforderlich, vor dem Zusammenschreiben ein Schreiben an das Prüfungsamt (Frau Schemenau) zu senden, in dem eine publikationsbasierte Dissertation beantragt wird. Es muss die Liste der Publikationen (Titel/Autoren/Ort), eine Darstellung des Eigenanteils an den Publikationen sowie die Publikationen als PDF enthalten. Außerdem muss der/die Betreuer/in (bei externen Arbeiten beide Betreuer) die Zustimmung durch Unterschrift bekunden. Nach der Fertigstellung und vor der Einreichung muss die Arbeit per Email als PDF an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses gesendet werden. Sie/er wird die Einhaltung der formalen Vorgaben überprüfen und gegebenenfalls die endgültige Genehmigung erteilen. Nähere Informationen sind dem Infoblatt zu entnehmen, das sich unter der folgenden Adresse auf der Homepage des Fachbereichs findet:

<http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb14/download/CumulativeDissertationsenglish.pdf>

4. Gutachter/Prüfungskommission:

Bezüglich der Gutachter/Prüfungskommission bei Promotionen gelten die folgenden Regelungen:
 Einer der Gutachter muss aktives FB-Mitglied sein.

- **Professoren/ -innen** können Gutachter/innen und Mitglied in Prüfungskommissionen sein.
- **Juniorprofessoren/ -innen** können auf Antrag Gutachter/innen (der Promotionsausschuss muss dem zustimmen) und Mitglied in Prüfungskommissionen sein.
- **Privatdozenten, die dem Fachbereich 14 angehören**, können Gutachter/innen und Mitglied in Prüfungskommissionen sein (max. ein Privatdozent pro Kommission).
- **Privatdozenten, die nicht dem FB angehören**, können Gutachter/innen und sind in diesem Fall auch Mitglied in der Prüfungskommission.
- **Nicht-Habilitierte** können (mit Ausnahme der Juniorprofessoren und Emmy-Noether-Stipendiaten unseres Fachbereichs, falls vom Promotionsausschuss genehmigt) keine Gutachter sein. Sie können auch nicht (es sei denn, sie sind aufgrund der genannten Ausnahmen Gutachter) Mitglied einer Prüfungskommission sein.

	Betreuung einer Doktorarbeit/Gutachter	Teilnahme an Kommission
1. Professoren	Ja	Ja
2. Juniorprofessoren	Auf Antrag	Ja
3. PDs, die dem FB angehören	Ja	Ja (Maximal ein PD pro Kommission)
4. PDs, die nicht dem FB angehören	Ja	Wenn sie Gutachter sind (Maximal ein PD pro Kommission)
5. Emmy-Noether FB 14	Auf Antrag	Wenn sie Gutachter sind
6. Sonstige Nicht-Habilitierte	Nein	Nein

Der/die Promovend/in beantragt schriftlich die Disputation. Der/die andere Gutachter/in muss ebenfalls auf dem dazugehörigen Formular beantragt und durch den Dekan genehmigt werden. Gleiches gilt für die Prüfungskommission, der neben den Gutachtern/Gutachterinnen zwei weitere Mitglieder angehören. Der/die Promovend/in muss neben den Gutachtern vier weitere Personen vorschlagen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission trifft der Dekan.

Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachbereichs angehören. Davon muss zumindest ein Mitglied im aktiven Hochschuldienst stehen. Mindestens einer der Prüfer soll von seiner Fachrichtung her nicht dem Institut angehören, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Der /die Vorsitzende der Prüfungskommission muss Mitglied des Fachbereichs sein. Er/sie leitet die Diskussion und achtet darauf, dass jedem der Prüfer die gleiche Prüfungszeit eingeräumt wird. Vorsitzender ist in der Regel der Betreuer. Protokollführer ist der andere Gutachter, sofern er Mitglied des Fachbereichs ist.

5. Disputation:

Die Disputation findet in den Räumen der Universität und im Rahmen der Universitätsöffentlichkeit statt. Tag und Uhrzeit der Disputation müssen zwischen Disputanden/Disputandin und den Prüfern abgesprochen werden.

Auf Antrag kann, wenn alle Prüfer einverstanden sind, die Disputation in englischer Sprache stattfinden. Andere Sprachen als Deutsch und Englisch werden nicht zugelassen. Die Zulassung erfolgt in der Regel über den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses.

Stellungnahmen während des Umlaufs sind in die Entscheidung der Prüfungskommission einzubeziehen; es liegt aber im Ermessen der Prüfungskommission, welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Der Promotionsausschuss hat die Möglichkeit, bei Einsprüchen ein professorales Mitglied des Promotionsausschusses der Disputation beiwohnen zu lassen.

Die Dauer der Disputation soll eine Stunde nicht unterschreiten.

Die Protokolle der Disputation sollen so gestaltet werden, dass erkennbar ist, welcher Prüfer welche Frage gestellt hat.

6. Notenvergabe:

Herausragende Doktoranden/innen, deren Dissertation mit dem Prädikat „**mit Auszeichnung**“ bewertet werden soll, sollten sich vor der Disputation der Öffentlichkeit vorgestellt haben, z.B. durch einen Vortrag innerhalb eines Graduiertenkollegs. Wesentliche Teile der Dissertation sollten in Publikationen niedergelegt sein. Bei einer Promotionsdauer von über 4 Jahren soll kein Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben werden. Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden.

Falls beide Gutachter eine Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet haben, muss ein zusätzliches drittes Gutachten eingeholt werden. Der Betreuer/ die Betreuerin macht mindestens drei Vorschläge für einen **externen unabhängigen** Gutachter. Der Dekan/ die Dekanin wählt, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin, einen aus. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll das 3. Gutachten bereits angefordert werden, wenn der Gutachter, der dem Fachbereich angehört, ein „Ausgezeichnet“ vergibt. **Alle** Gutachter /innen gehören automatisch der Prüfungskommission an.

„**Sehr gut**“ kann nur vergeben werden, wenn der/die Kandidat/in nicht länger als 5 Jahre promoviert hat und mindestens eine Publikation (als Erstautor) eingereicht oder angenommen wurde.

Abweichungen von dieser Regel müssen in den Gutachten stichhaltig begründet werden. Der Status eingereichter Erstautorenpaper wird im Rahmen der Disputation überprüft.